



Reglement

betreffend die

Übertragung

**der Wasserversorgungsaufgabe
an eine eigenständige Trägerschaft**

vom 01.01.2016

Der besseren Lesbarkeit halber sind die nachfolgenden Bestimmungen in männlicher Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer

Die Einwohnergemeinde Frutigen,

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,

erlässt folgendes Reglement

Grundsatz

Artikel 1 ¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

² Soweit die Gemeinde diese Aufgabe nicht selber erfüllt, kann der Gemeinderat unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen auch Dritte mit der Erfüllung betrauen. Der Dritte bzw. die Dritten müssen die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen und als selbständige Trägerschaften im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung gelten.

³ Der Gemeinderat schliesst mit den jeweiligen, selbständigen Trägerschaften gestützt auf dieses Reglement je eine Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Das Versorgungsgebiet der jeweiligen Trägerschaft ist in einem Plan rechtsverbindlich einzutragen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 2 ¹ Die selbständigen Trägerschaften erlassen zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a Statuten oder ein Reglement,
- b ein Wasserversorgungsreglement und
- c einen Wassertarif.

² Die Grundlagen, insbesondere das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif dürfen den Bestimmungen dieses Reglements und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

³ Alle Rechtsgrundlagen sind dem Gemeinderat vor der Verabschiedung durch das zuständige Organ zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴ Die Statuten von privatrechtlich organisierten Trägerschaften bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Amt des Kantons Bern.

Verfügbefugnis

Artikel 3 ¹ Die Trägerschaften sind im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement und der Leistungsvereinbarung hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde gleichgestellt.

² Sie können insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

Koordination

Artikel 4 ¹ Die Gemeinde sorgt für eine ausreichende Koordination zwischen den Versorgungsträgerschaften in ihrem Gemeindegebiet, namentliche betreffend die generelle Wasserversorgungsplanung und die Ausgestaltung der Tarife.

² Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck einen Ausschuss einsetzen.

³ Die Gemeinde hat das Recht, in die Exekutive jeder Trägerschaft eine Person mit Stimmrecht abzuordnen. Dieses Recht ist so in den Organisationsgrundlagen der Trägerschaften vorzusehen.

Leistungsauftrag

Artikel 5 ¹ Die jeweiligen Trägerschaften versorgen die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihren Versorgungsgebieten mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgen zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

² Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 6 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

² Die Trägerschaften führen eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Finanzierung

Artikel 7 ¹ Die Trägerschaften finanzieren sich durch

- a einmalige und jährliche Gebühren
- b Beiträge und Darlehen Dritter

² Die Gemeinde kann den Trägerschaften ein Darlehen gewähren, das nur für die Wasserversorgung verwendet werden darf. Das Darlehen ist grundsätzlich zu verzinsen und zu amortisieren.

Einmalige Gebühren

Artikel 8 ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund von verursachergerechten Bemessungsgrundlagen, wie zum Beispiel den Belastungswerten (BW) und dem gesamten umbauten Raum, festzulegen.

² Die einmaligen Löschgebühren können auf Bauten und Anlagen erhoben werden, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und sich im Bereich des Hydrantenlöschschutzes befinden.

*Wiederkehrende
Gebühren*

³ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren aufgrund von verursachergerechten Grundlagen, wie zum Beispiel den BW, zu bezahlen.

⁴ Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes können jährliche Löschgebühren erhoben werden.

⁵ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

*Bearbeitungs-
gebühren*

Artikel 9 ¹ Wer gegenüber den Trägerschaften Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Anwendbares Recht

Artikel 10 Die Trägerschaften unterstehen hinsichtlich ihrer Organisationsform entweder den Bestimmungen des privaten oder des öffentlichen Rechts (insbesondere OR oder Gemeindegesetz). Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstehen sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

*Leistungsverein-
barung*

Artikel 11 ¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe in einer Vereinbarung mit den Trägerschaften.

² Er regelt darin insbesondere

- a den Perimeter des jeweiligen Versorgungsgebietes,
- b die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frutigen,
- c die Gewährung von Darlehen sowie
- d besondere Pflichten der Trägerschaften.

*Anpassung der
Rechtsgrundlagen*

Artikel 12 Die Trägerschaften, die gestützt auf dieses Reglement öffentliche Wasserversorgungsaufgaben wahrnehmen, passen ihre Rechtsgrundlagen – soweit erforderlich – den kantonalen Vorschriften umgehend an. Der Gemeinderat setzt ihnen für die Anpassungen eine angemessene Frist.

Inkrafttreten

Artikel 13 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements (rückwirkend auf den 1. Januar 2016). Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Reglement vom 29. Oktober 2001 auf.

Genehmigung

Das vorliegende „Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an eine eigenständige Trägerschaft“ wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. April 2016 genehmigt und wird – nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist - rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 07. April 2016

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber



Ruedi Egger



Peter Grossen



Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bestätigt, dass das vorliegende „Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an eine eigenständige Trägerschaft“ vom 07.04.2016 gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Gemeinde Frutigen während 60 Tagen, das heisst vom 19.04. – 20.06.2016, auf der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) öffentlich aufgelegt wurde. Diese Auflage wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen am 19.04.2016 publiziert. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Erlass tritt somit rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft.

Frutigen, 21.06.2016

Gemeindeverwaltung Frutigen
Gemeindegeschreiber:



Peter Grossen